

### Zuwendungsvertrag zur Durchführung des Schirmprojektes

Gemäß dem Beschluss des Begleitausschusses Nr. .... vom [TT.MM.JJJJ] ..... wird  
zwischen:

**dem Minister für Entwicklung,**

**mit Sitz in:** Pl. Trzech Krzyży 3/5, 00-507 Warszawa, Polen,

in seiner Funktion als Verwaltungsbehörde für das Kooperationsprogramm INTERREG Polen-Sachsen  
2014-2020,

nachstehend „Verwaltungsbehörde“ oder „Minister“ genannt,

**vertreten durch:** [Vor- und Zuname, Stellung der zur Vertretung des Ministeriums berechtigten Person]  
....., aufgrund der  
Vollmacht vom ....., die als Anlage Nr. .... Bestandteil dieses Vertrages ist sowie der  
Vollmacht vom ....., die als Anlage Nr. .... Bestandteil dieses Vertrages ist,

und

**[vollständiger Name des federführenden Begünstigten]** .....

**mit Sitz in:** [vollständige Anschrift].....

[Angaben zur Identifizierung des federführenden Begünstigten<sup>1</sup>]

1. a) **Kontonummer für die Überweisung der Zuwendung aus EFRE-Mitteln und die Umsetzung des Arbeitspaketes "KPF"**
- b) **Kontonummer für die Umsetzung des Arbeitspaketes „KPF“<sup>2</sup>**

**Name und Anschrift des Kreditinstituts:** .....Bankleitzahl (BIC oder SWIFT): .....

IBAN: .....

2. **Kontonummer für die Umsetzung der Maßnahmen „Projektvorbereitung“ und „Projektverwaltung“**

**Name und Anschrift des Kreditinstituts:** .....Bankleitzahl (BIC oder SWIFT): .....

IBAN: .....

nachstehend „federführender Begünstigter“ genannt

**vertreten durch:** [Vor- und Zuname, Stellung der zur Vertretung des federführenden Begünstigten berechtigten Person]....., aufgrund  
..... vom ....., die als Anlage Nr. .... Bestandteil dieses Vertrages ist,

beide nachstehend zusammen „Vertragspartner“ genannt,

im Kooperationsprogramm INTERREG Polen - Sachsen 2014-2020 folgender Zuwendungsvertrag

Nr. .... zur Durchführung des Projektes [Projekttitle] .....

nachstehend "Vertrag" genannt,

<sup>1</sup> Es sind jeweils die: Steuernummer NIP (bzw. gleichwertig) oder die Unternehmensnummer REGON, Unternehmensregister KRS (sofern für den Träger eine Registrierungspflicht besteht; bzw. gleichwertig), UStId-Nr. (bzw. gleichwertig) einzutragen.

<sup>2</sup> Unter 1) ist a) oder b) auszuwählen. Unzutreffendes streichen.

geschlossen:

## § 1

### BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Unter den im Vertrag verwendeten Begriffen ist jeweils Folgendes zu verstehen:

1. „aktuelles Programmhandbuch“ – bezeichnet ein vom Begleitausschuss beschlossenes Dokument, das die Grundsätze der Vorbereitung, Umsetzung, Begleitung und Dauerhaftigkeit eines Projektes beinhaltet und dessen Änderungen vom Begleitausschuss bestätigt werden. Der federführende Begünstigte erhält Zugang zum aktuellen Programmhandbuch und wird über die Internetseite des Programms unverzüglich über dessen Änderungen sowie den Termin informiert, ab dem eine neue Fassung des Programmhandbuchs gilt;
2. „federführender Begünstigter“ – bezeichnet den im Projektantrag genannten Träger, der den Zuwendungsvertrag unterzeichnet und für die finanzielle und inhaltliche Durchführung des Projektes verantwortlich ist;
3. „Projektpartner“ – bezeichnet den im Projektantrag genannten Träger, der am Projekt beteiligt ist und mit dem federführenden Begünstigten einen Kooperationsvertrag über die Umsetzung des Projektes abgeschlossen hat;
4. „zentrales EDV-System“ – bezeichnet ein zur Unterstützung der Programmumsetzung entwickeltes EDV-System, dessen Aufbau und Funktion in der Verantwortung des jeweils zuständigen Ministers für Regionalentwicklung liegen;
5. „Projektfortschrittsbericht“ – bezeichnet einen Auszahlungsantrag, der nach Bestimmungen des aktuellen Programmhandbuchs und des Vertrages vom federführenden Begünstigten oder einem Projektpartner an den Prüfer gestellt wird und den Fortschritt in der Umsetzung eines durch den jeweiligen Projektpartner oder federführenden Begünstigten durchgeführten Projektteils widerspiegelt;
6. „Zuwendung“ – bezeichnet Finanzmittel des EFRE;
7. „Programmdokumente“ – bezeichnet durch die Verwaltungsbehörde oder den Begleitausschuss genehmigte Dokumente, die auf die Programmdurchführung Anwendung finden;
8. „EFRE“ – ist der Europäische Fonds für regionale Entwicklung;
9. „elektronische Fassungen der Dokumente“ – bezeichnet Dokumente, die ausschließlich in elektronischer Form vorliegen oder deren Kopien, elektronische Originalunterlagen mit einer gedruckten Version sowie eingescannte Unterlagen und Fotokopien von Originalunterlagen in Papierform, die vom federführenden Begünstigten oder einem Begünstigten nach den geltenden Anforderungen des aktuellen Programmhandbuchs beschriftet werden;
10. „Kleinprojektfonds“ (KPF) - bezeichnet eine der durch die Begünstigten des Schirmprojektes umgesetzten Aufgabenpakete, die Gewährung von Zuwendungen für Kleinprojekte umfasst.
11. „Begleitausschuss“ – bezeichnet den Begleitausschuss, der im Art. 47 der ESI-Verordnung genannt wird;
12. „Lenkungsausschuss für das KPF“ (LA KPF) – bezeichnet einen Ausschuss, der durch die Projektbegünstigten zur Auswahl von Kleinprojekten nach der beschlossenen Geschäftsordnung einberufen wird;
13. „Prüfer“ – bezeichnet den Prüfer, der im Art. 23 Abs. 4 der ETZ-Verordnung genannt wird;
14. „Finanzkorrektur“ – bezeichnet einen Betrag, um den die Zuwendung für ein Projekt im Zusammenhang mit einer Unregelmäßigkeit verringert wird, die im bestätigten Projektfortschrittsbericht oder Auszahlungsantrag festgestellt wird;
15. „direkte Personalkosten“ – bezeichnet Ausgaben, die für das direkt an der Projektumsetzung beteiligte Personal getätigt und in der Ausgabenkategorie Personalkosten abgerechnet werden;

16. „indirekte Kosten“ – bezeichnet Ausgaben, die für die Projektumsetzung zwingend notwendig sind, jedoch keinen direkten Bezug zum Hauptgegenstand des Projektes aufweisen. Diese Ausgaben werden im aktuellen Programmhandbuch in der Ausgabenkategorie Büro- und Verwaltungskosten definiert;
17. „nationale Kofinanzierung“ – bezeichnet den Eigenanteil des federführenden Begünstigten und des Projektpartners an den Gesamtausgaben des Projektes, der im Projektantrag festgelegt wird und sich aus nationalen - öffentlichen und privaten Mitteln zusammensetzt;
18. „Kleinprojekträger“ – bezeichnet den im Antrag auf Förderung eines Kleinprojektes genannten Träger, der an dem Kleinprojekt beteiligt ist und mit dem federführenden Begünstigten oder einem Projektpartner einen Vertrag über die Umsetzung eines Kleinprojektes abgeschlossen hat;
19. „Kleinprojekt“ – bezeichnet ein Vorhaben, das die Erreichung eines bestimmten mit den im Projektantrag beschriebenen Output-Indikatoren definierten Ziels anstrebt und im Rahmen des Kleinprojektfonds entsprechend dem Vertrag zwischen dem Kleinprojekträger und dem federführenden Begünstigten durchgeführt wird;
20. „eigenes Kleinprojekt“ – bezeichnet ein Vorhaben, das die Erreichung eines bestimmten mit den im Projektantrag beschriebenen Output-Indikatoren definierten Ziels anstrebt und im Rahmen des KPF vom federführenden Begünstigten oder einem Projektpartner des Schirmprojektes durchgeführt wird;
21. bewilligte Förderung – bezeichnet Finanzmittel aus dem EFRE-Fonds, die auf Grundlage der vorgelegten und genehmigten förderfähigen Ausgaben zur Auszahlung an den federführenden Begünstigten bewilligt werden;
22. „Unregelmäßigkeiten“ – bezeichnet Unregelmäßigkeiten, die im Art. 2 Pkt. 36 der ESI-Verordnung definiert werden;
23. „Programm“ – bezeichnet das Kooperationsprogramm INTERREG Polen-Sachsen 2014-2020, das mit dem Beschluss der Europäischen Kommission Nr. CCI2014TC16RFCB018 vom 11. Juni 2015 genehmigt wurde;
24. „Schirmprojekt“ (nachstehend "Projekt" genannt) – bezeichnet ein Projekt, das durch die Umsetzung von Kleinprojekten Programmziele erreicht, die mit Hilfe der Output-Indikatoren definiert werden;
25. „Programmkonto“ – bezeichnet ein Bankkonto, auf dem Finanzmittel aus dem EFRE-Fonds eingehen, die von der Europäischen Kommission für die Durchführung des Programms überwiesen werden;
26. „ETZ-Verordnung“ – bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit besonderen Bestimmungen zur Unterstützung des Ziels "Europäische territoriale Zusammenarbeit" aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) (ABl. EU L 347 vom 20.12.2013, S. 259-280);
27. „ESI-Verordnung“ – bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. EU L 347 vom 20.12.2013, S. 320-469);
28. „SL2014“ – bezeichnet die zentrale Anwendung des zentralen EDV-Systems, die die Anforderungen nach Art. 122. Abs. 3 und Art. 125 Abs. 2 Buchst. d der ESI-Verordnung sowie Art. 24 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 480/2014 der Kommission erfüllt, den laufenden Prozess der Verwaltung, Begleitung und Bewertung des Programmes unterstützt, Daten zu umgesetzten Projekten erfasst und speichert sowie den Projektpartnern und federführenden Begünstigten ermöglicht, die umgesetzten Projekte abzurechnen;
29. „Pauschalfinanzierung“ – bezeichnet Zuwendungen in der Form, die im Art. 67 Abs. 1 Buchst. d der ESI-Verordnung definiert werden;

30. „Fördersatz“ – bezeichnet den Quotienten, der sich aus dem Wert der für das gesamte Projekt gewährten Förderung und dem Wert der gesamten förderfähigen Projektausgaben (die im Projektantrag bestimmt werden) ergibt und in Prozent mit einer Genauigkeit von zwei Nachkommastellen ausgedrückt wird. Der Fördersatz darf 85,00% der förderfähigen Ausgaben für den federführenden Begünstigten und die einzelnen Projektpartner nicht überschreiten;
31. „Internetseite des Programms“ – bezeichnet die Internetseite <http://www.plsn.eu>;
32. „Dauerhaftigkeit“ – bezeichnet Verbot von Änderungen des Projektes nach Art. 71 der ESI- Verordnung im Zeitraum von 5 Jahren ab der Abschlusszahlung an den Begünstigten;
33. „Kooperationsvertrag“ – bezeichnet einen Vertrag, in dem gegenseitige Rechte und Pflichten des federführenden Begünstigten und des Projektpartners hinsichtlich der Projektumsetzung geregelt werden;
34. „Projektantrag“ – bezeichnet einen Antrag auf Förderung eines Projektes im Rahmen des Programms Nr. .... samt aller Anlagen, der vom Begleitausschuss am ..... bestätigt wurde und als Anlage Nr. .... Bestandteil des Zuwendungsvertrages zur Durchführung des Schirmprojektes, mit späteren Änderungen ist;
35. „Antrag auf Förderung eines Kleinprojektes“ – bezeichnet einen Antrag auf Förderung eines Kleinprojektes im Rahmen des Schirmprojektes mit allen dazugehörigen Anlagen, der vom Kleinprojekträger an den federführenden Begünstigten oder einen Projektpartner gestellt wird;
36. „Auszahlungsantrag“ – bezeichnet einen Auszahlungsantrag, der vom federführenden Begünstigten an das Gemeinsame Sekretariat nach Bestimmungen des aktuellen Programmhandbuches und des Zuwendungsvertrages zur Durchführung des Schirmprojektes gestellt wird und den Fortschritt in der Umsetzung des gesamten Projektes abbildet;
37. „Gemeinsames Sekretariat“ – bezeichnet eine Einrichtung, die im Art. 23 Abs. 2 der ETZ-Verordnung definiert wird;
38. „förderfähige Ausgaben“ – bezeichnet Ausgaben oder Kosten, die vom federführenden Begünstigten oder einem Projektpartner im Zusammenhang mit der Projektumsetzung im Rahmen des Programms sowie gemäß dem Zuwendungsvertrag zur Durchführung des Schirmprojektes, den europäischen und nationalen Rechtsvorschriften im Land des Begünstigten und dem aktuellen Programmhandbuch ordnungsgemäß getätigt werden;
39. „nichtförderfähige Ausgabe“ – bezeichnet jede Ausgabe oder Kostenposition, die nicht als förderfähige Ausgabe anzuerkennen ist;
40. „ungerechtfertigt getätigte Ausgabe“ – bezeichnet eine Ausgabe, die im Art. 2 Ziff. 36 der ESI-Verordnung definiert wird;

## § 2

### VERTRAGSEGENSTAND

1. Gegenstand des Vertrages ist Bestimmung von Bedingungen zur Übermittlung der Fördermittel für die Projektumsetzung an den Begünstigten durch die Verwaltungsbehörde und die Umsetzung des Projektes durch den federführenden Begünstigten.
2. Der Vertrag regelt insbesondere die Rechte und Pflichten der Vertragspartner hinsichtlich der Projektumsetzung in Bezug auf die Art und Weise sowie Bedingungen der Übermittlung der Fördermittel und Regeln für die Begleitung, Stellung von Auszahlungsanträgen, Zahlungsübermittlung, Kontrolle und Prüfung, Information und Kommunikation. Der Vertrag bestimmt auch die Rechte und Pflichten der Vertragspartner hinsichtlich Projektmanagement nach § 5 Abs. 1 Ziff. 2.
3. Während der Umsetzung und der Dauerhaftigkeit des Projektes richtet sich der federführende Begünstigte nach:

- 1) den für den federführenden Begünstigten geltenden europäischen und nationalen Rechtsvorschriften, insbesondere:
  - a) *der ETZ-Verordnung,*
  - b) *der Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (ABl. EU L 347 vom 20.12.2013, S. 289-302),*
  - c) *der ESI-Verordnung,*
  - d) Durchführungsverordnungen der Europäischen Kommission zur Ergänzung der ESI-Verordnung, der ETZ-Verordnung und der unter Buchst. b) genannten Verordnung,
  - e) nationalen Datenschutzvorschriften,
  - f) nationalen und europäischen Vergabevorschriften.
- 2) aktuellen Programmdokumenten, insbesondere:
  - a) Kooperationsprogramm INTERREG Polen-Sachsen 2014-2020, bestätigt mit dem Beschluss der Europäischen Kommission Nr. CCI2014TC16RFCB018 vom 11. Juni 2015,
  - b) aktuellem Programmhandbuch, das auf der Internetseite des Programmes veröffentlicht wird.
- 3) nationalen und europäischen Grundsätzen und Richtlinien, insbesondere:
  - a) *Mitteilung der Kommission zu Auslegungsfragen in Bezug auf das Gemeinschaftsrecht, das für die Vergabe öffentlicher Aufträge gilt, die nicht oder nur teilweise unter die Vergaberichtlinien fallen (ABl. EU C 179 vom 01.08.2006),*
  - b) Dokument der Europäischen Kommission zur Festsetzung von Finanzkorrekturen.
4. Der federführende Begünstigte erklärt, dass er sich mit den oben genannten Dokumenten vertraut gemacht hat, die Art und Weise der Zurverfügungstellung der Änderungen dieser Dokumente sowie den Umstand zur Kenntnis nimmt, dass vor Abschluss dieses Vertrages begonnene Projektumsetzung Gegenstand einer Überprüfung nach § 13 und 14 dieses Vertrages wird.
5. Der federführende Begünstigte bestätigt die Richtigkeit der Angaben in diesem Vertrag und in Anlagen, die Bestandteil dieses Vertrages sind.
6. Der federführende Begünstigte gewährleistet, dass sich alle Projektpartner zur Anwendung der geltenden europäischen und nationalen Rechtsvorschriften, der aktuellen Programmdokumente sowie europäischer und nationaler, im Abs. 3 genannten Grundsätze und Richtlinien verpflichten.
7. Der federführende Begünstigte versichert, dass er Träger von Kleinprojekten in durch ihn selbst und andere Projektpartner abgeschlossenen Zuwendungsverträgen zur Umsetzung von Kleinprojekten verpflichtet, europäische und nationale Rechtsvorschriften, aktuelle Programmdokumente sowie europäische und nationale, im Abs. 3 genannte Grundsätze und Richtlinien anzuwenden.

### § 3

#### KOOPERATIONSVERTRAG

1. Der federführende Begünstigte regelt im Kooperationsvertrag die Grundsätze der Kooperation mit den Projektpartnern und bestimmt insbesondere Aufgaben und Pflichten, die sich aus der Projektumsetzung ergeben.
2. Der federführende Begünstigte legt dem Gemeinsamen Sekretariat zum ..... [TT.MM.JJJJ], jedoch nicht nach dem im aktuellen Programmhandbuch bestimmten Termin zur Einreichung des ersten

Projektfortschrittsberichts, eine beglaubigte Kopie des Kooperationsvertrages vor, der von allen Projektpartnern unterzeichnet wurde.

3. Der Kooperationsvertrag beinhaltet Bestimmungen entsprechend dem *Mindestumfang eines Kooperationsvertrages im Rahmen des Schirmprojektes*, der von der Verwaltungsbehörde erarbeitet und dem federführenden Begünstigten über die Internetseite des Programms zur Verfügung gestellt wird. Der Kooperationsvertrag kann zusätzliche Bestimmungen enthalten, die zwischen dem federführenden Begünstigten und den Projektpartnern zur Projektumsetzung vereinbart werden.
4. Im Kooperationsvertrag verpflichtet der federführende Begünstigte die Projektpartner insbesondere, bei der Umsetzung und Abrechnung ihres Projektteils folgende Bestimmungen dieses Vertrages anzuwenden:
  - 1) Vertragsgegenstand sowie Kenntnisnahme und Anwendung der unter §2 Abs. 3 genannten Dokumente,
  - 2) Einhaltung der unter §4 genannten Projektlaufzeit in Bezug auf Projektteile, die von einzelnen Projektpartnern umgesetzt werden,
  - 3) Eigentumsrechte (§ 11),
  - 4) im § 12 genannte Pflichten,
  - 5) Überprüfung der Ausgaben und Einreichung der Projektfortschrittsberichte und Auszahlungsanträge nach § 13,
  - 6) Übernahme des Wechselkursrisikos bei Zahlungen im Rahmen des Projektes (§ 14 Abs. 12),
  - 7) Wiedereinziehung von Mitteln (§ 16),
  - 8) Kontrollen und Prüfungen (§ 17),
  - 9) Information und Kommunikation (§ 19),
  - 10) Einhaltung der Verfahrensbestimmungen zur Vertragsänderung (§ 20),
  - 11) Verarbeitung personenbezogener Daten (§ 24),
  - 12) Nutzung des Zentralen EDV-Systems (§ 25, unter Ausschluss von Abs. 3).

#### § 4

#### PROJEKTZEITRAUM

Das Projekt wird in folgendem Zeitraum durchgeführt:

- 1) Datum des inhaltlichen Projektbeginns: ..... [Tag/Monat/Jahr],
- 2) Datum des inhaltlichen Projektabschlusses: ..... [Tag/Monat/Jahr],
- 3) Datum der Einreichung des Antrags auf Abschlusszahlung im Projekt: ..... [Tag/Monat/Jahr].

#### § 5

#### PROJEKTBUDET

1. Die Förderung für das Projekt beträgt maximal: ..... EUR (in Worten: ..... EUR), wobei der Fördersatz für die einzelnen Begünstigten im Projektantrag festgelegt wird.

Das Projektbudget setzt sich aus 3 Arbeitspaketen zusammen:

- 1) „Projektvorbereitung“ mit einem Anteil von bis zu ..... EUR,
- 2) „Projektverwaltung“ mit einem Anteil von bis zu .....% der für das Arbeitspaket "KPF" bewilligten Förderung,

- 3) „KPF“ mit einem Anteil von mindestens .....% der bewilligten Förderung.
2. Im Rahmen des KPF dürfen die Projektpartner bis zu ..... EUR für die Förderung eigener Kleinprojekte verwenden.
3. Die Förderung ist für die Erstattung der im Zusammenhang mit der Projektumsetzung getätigten förderfähigen Ausgaben bestimmt.
4. Der federführende Begünstigte verpflichtet sich in seinem eigenen Namen und für alle Projektpartner, nationale Kofinanzierung zur Projektumsetzung einzubringen, deren Höhe nicht unterhalb der Differenz zwischen der Summe der förderfähigen Projektausgaben und der bewilligten Förderung liegt.
5. Die Auszahlung der für das Projekt bewilligten Förderung kann im Rahmen des im Projektantrag dargestellten Projektbudgets und in Form einer Vorschusszahlung oder Erstattung der tatsächlich getätigten förderfähigen Ausgaben, Vorschusszahlungen, Pauschalbeträge zur Deckung indirekter Kosten, die im Zusammenhang mit dem Arbeitspaket "Projektverwaltung" anfallen, der Pauschalbeträge zur Deckung von Ausgaben, die von Kleinprojektträgern im Zusammenhang mit dem Aufgabenpaket "KPF" getätigt werden oder Pauschalbeträge zur Deckung der Personalkosten erfolgen, die für die Kleinprojektträger im Zusammenhang mit dem Arbeitspaket "KPF" anfallen.
6. Alle nichtförderfähigen Ausgaben im Projekt oder ungerechtfertigt getätigte Ausgaben werden jeweils vom federführenden Begünstigten oder Projektpartnern aus Eigenmitteln bezahlt.
7. Das Projekt wird gemäß dem Projektantrag und dem im Antrag definierten Projektbudget mit späteren Änderungen nach § 20 des Vertrages sowie aktuellen Programmdokumenten umgesetzt.

## § 6

### **BANKKONTEN ZUR DURCHFÜHRUNG DES PROJEKTES**

1. Die Fördermittel werden auf ein für die Überweisung der EFRE-Mittel vom federführenden Begünstigten im Vertrag benanntes Bankkonto (Ziff. 1a der Präambel) /benannte Bankkonten (Ziff. 1b und 2 der Präambel) überwiesen (Unzutreffendes streichen).
2. Der federführende Begünstigte unterhält für die Durchführung des Projektes zwei getrennte Bankkonten: ein Bankkonto für die Überweisung der EFRE-Mittel (Unzutreffendes streichen) und für die Umsetzung des Arbeitspaketes "KPF" und ein zweites Bankkonto zur Umsetzung der Arbeitspakete "Projektvorbereitung" und "Projektverwaltung".
3. Werden auf das in der Präambel unter Ziff. 1a genannte Bankkonto des federführenden Begünstigten EFRE-Mittel überwiesen, ist der federführende Begünstigte verpflichtet, innerhalb von 3 Werktagen ab Eingang der Überweisung seitens der Verwaltungsbehörde Fördermittel für die Umsetzung der Arbeitspakete "Projektvorbereitung" und "Projektverwaltung" auf das in der Präambel unter Ziff. 2 genannte Bankkonto zu überweisen.
4. Auf Bankkonten zur Durchführung des Projektes werden unter §5 Abs. 1 genannte Fördermittel vorgehalten.
5. Auf Bankkonten zur Durchführung des Projektes können Mittel aus anderen Zuwendungen für die Umsetzung des Projektes sowie Eigenmittel für die Projektumsetzung gesammelt werden.
6. Finanztransaktionen im Zusammenhang mit der Verschiebung von Ausgaben im Projekt werden grundsätzlich über die Bankkonten zur Durchführung des Projektes getätigt.
7. Der federführende Begünstigte überweist innerhalb von 3 Werktagen ab Eingang der Überweisung seitens der Verwaltungsbehörde die dem Projektpartner bewilligte und von der Verwaltungsbehörde weitergeleitete Förderung auf Bankkonten, die der Projektpartner gemäß den Bestimmungen im Abs. 2 unterhält.

## § 7

### AUSZAHLUNG DER FÖRDERMITTEL IN FORM EINER VORSCHUSSZAHLUNG

1. Die unter §5 Abs. 1 genannten Fördermittel werden in Form einer Vorschusszahlung in Höhe von ..... EUR (in Worten: ..... Euro ..... Cent) überwiesen.
2. Auszahlung der Fördermittel in Form einer Vorschusszahlung nach Abs. 1 erfolgt auf Antrag des federführenden Begünstigten innerhalb von 20 Tagen nach Datum der Unterzeichnung dieses Vertrages und nach Vorlage im Sitz der Verwaltungsbehörde einer Sicherheit in Form eines Blanko-Schuldscheins über eine Forderung in Höhe des unter Abs. 1 genannten Betrages. Der Schuldschein wird nach ordnungsgemäßer Erfüllung dieses Vertrages innerhalb von 45 Tagen nach Bestätigung des Antrags auf Abschlusszahlung und auf schriftlichen Antrag des federführenden Begünstigten an den federführenden Begünstigten persönlich herausgegeben.
3. Die Verwaltungsbehörde kann während der Projektumsetzung den zweiten Teil der zur Projektumsetzung auszahlenden Fördermittel in Form einer Vorschusszahlung an den federführenden Begünstigten überweisen. Der zweite Teil der Fördermittel wird nicht ausgezahlt, bis der federführende Begünstigte Auszahlungsanträge an das Gemeinsame Sekretariat stellt, in denen die Höhe der beantragten Mittel zumindest 70% des ersten Teilbetrags der in Form einer Vorschusszahlung ausgezahlten Fördermittel beträgt. Die zweite Teilzahlung darf 5% der unter § 5 Abs. 1 genannten Förderung nicht übersteigen.
4. Die in Form einer Vorschusszahlung ausgezahlten Fördermittel sind zur Deckung der Ausgaben des federführenden Begünstigten und des Begünstigten für die Umsetzung der Arbeitspakete "Projektvorbereitung" und "Projektverwaltung" im Anteil von bis zu 25% der Summe der förderfähigen Ausgaben im Schirmprojekt sowie zur Erstattung von Ausgaben zu verwenden, die für Kleinprojektträger im Zusammenhang mit dem Arbeitspaket "KPF" anfallen.

## § 8

### AUSZAHLUNG DER FÖRDERMITTEL IN FORM DER ERSTATTUNG DER AUSGABEN

1. Die Auszahlung der Fördermittel durch die Verwaltungsbehörde auf Grundlage der Ausgaben, die vom federführenden Begünstigten in Auszahlungsanträgen erklärt werden, erfolgt bis der Wert der ausgezahlten Fördermittel die Höhe der unter §5 Abs. 1 genannten Förderung erreicht.
2. Der federführende Begünstigte informiert das Gemeinsame Sekretariat unverzüglich über Einsparungen, um zu vermeiden, dass die VB einen höheren als dem Projektpartner zustehenden Fördermittelbetrag auszahlt.
3. Werden bis zum Tag der Antragstellung auf Abschlusszahlung durch den federführenden Begünstigten an das Gemeinsame Sekretariat keine Auszahlungsanträge über den gesamten Betrag der für die Projektumsetzung überwiesenen Fördermittel gestellt, zahlt der federführende Begünstigte innerhalb von 14 Tagen ab Erhalt des Bescheides über Bestätigung des Antrages auf Abschlusszahlung durch die Verwaltungsbehörde den Differenzbetrag zwischen der Summe der überwiesenen Mittel und der Summe der in den Zahlungsanträgen erklärten und bewilligten Fördermittel samt der angefallenen Zinsen auf das Bankkonto des Programms zurück.

## § 9

### ERSTATTUNG DER AUSGABEN DER KLEINPROJEKTETRÄGER

1. Stehen dem federführenden Begünstigten auf dem Bankkonto zur Umsetzung des Arbeitspaketes "KPF" Mittel zur Verfügung, kann er nach Prüfung des Auszahlungsantrags des Kleinprojektträgers dessen Ausgaben erstatten.



2. Stehen dem federführenden Begünstigten auf dem Bankkonto zur Umsetzung des Arbeitspaketes "KPF" keine Mittel zur Verfügung, kann er verfügbare Mittel zeitweise vom Bankkonto zur Umsetzung der Arbeitspakete "Projektvorbereitung" und "Projektverwaltung" auf das Bankkonto zur Umsetzung des Arbeitspaketes "KPF" überweisen. Nach Eingang der Mittel werden die überwiesenen Beträge auf das Bankkonto zurückgezahlt, von dem sie zeitweise überwiesen wurden.

## § 10

### VERANTWORTUNG DES FEDERFÜHRENDEN BEGÜNSTIGTEN

1. Der federführende Begünstigte ist gegenüber der Verwaltungsbehörde für die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und termingerechten Durchführung des gesamten Projektes einschließlich der ordnungsgemäßen Verwaltung des Schirmprojektes durch ihn selbst und die Projektpartner verantwortlich und verpflichtet folgende Aufgaben zu übernehmen:
  - 1) Erfüllung der Informations- und Publizitätspflichten,
  - 2) Erfüllung der Pflicht zur Aufbewahrung von Unterlagen,
  - 3) Sicherstellung der Richtigkeit und Förderfähigkeit der Ausgaben, die zur Erstattung oder Abrechnung im Rahmen des Schirmprojektes vorgelegt werden.
2. Der federführende Begünstigte ist gegenüber der Verwaltungsbehörde für die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und termingerechten Durchführung des gesamten Projektes einschließlich der ordnungsgemäßen Umsetzung des KPF verantwortlich und verpflichtet folgende Aufgaben zu übernehmen:
  - 1) Organisation und Durchführung von Aufrufen für Kleinprojekte,
  - 2) Organisation und Durchführung der Bewertung von Kleinprojekten,
  - 3) Konstituierung und Durchführung der Sitzungen des LA KPF,
  - 4) Implementierung und Umsetzung eines Beschwerdeverfahrens über die Bewertung und Auswahl von Kleinprojekten,
  - 5) Unterzeichnung von Zuwendungsverträgen für Kleinprojekte und Änderungsverträgen mit Ausnahme von eigenen Kleinprojekten,
  - 6) Unterstützung der Kleinprojekträger bei der Umsetzung von Kleinprojekten mit Ausnahme eigener Kleinprojekte,
  - 7) Verwendung und Abrechnung der Vorschusszahlung,
  - 8) Sicherstellung der Richtigkeit und Förderfähigkeit der von Kleinprojekträgern getätigten Ausgaben, die zur Erstattung oder Abrechnung vorgelegt werden,
  - 9) Weiterleitung von Zahlungen an Kleinprojekträger,
  - 10) Forderung der Rückzahlung von Mitteln von Kleinprojekträgern.
3. Der federführende Begünstigte haftet für jedes Handeln der Projektpartner, das zu Verstößen gegen Pflichten aus diesem Vertrag und dem Kooperationsvertrag führt.
4. Der federführende Begünstigte haftet allein gegenüber Dritten für Schäden, die im Zusammenhang mit der Umsetzung eines Projektes entstanden sind. Der federführende Begünstigte verzichtet auf alle Forderungen gegenüber der Verwaltungsbehörde für alle Schäden, die durch ihn, die Projektpartner oder durch Dritte im Zusammenhang mit der Umsetzung dieses Projektes entstanden sind.
5. Fordert die Verwaltungsbehörde gemäß diesem Vertrag von dem jeweiligen Projektpartner eine Rückzahlung eines Teils oder der gesamten Förderung, hat der federführende Begünstigte die Forderung in der jeweiligen Höhe gegenüber dem betroffenen Projektpartner durchzusetzen und den geforderten Betrag innerhalb der in der Zahlungsaufforderung gesetzten Frist nach § 16 zurückzuzahlen.

## § 11

### EIGENTUMSRECHTE

1. Das Eigentum und sonstige Vermögensrechte, die im Ergebnis der Umsetzung der Arbeitspakete "Projektvorbereitung" und "Projektverwaltung" entstanden sind, gehören jeweils dem federführenden Begünstigten oder den Projektpartnern.
2. Das Eigentum und sonstige Vermögenswerte, die im Ergebnis der Umsetzung eines Kleinprojektes entstanden sind, gehören dem Kleinprojekttträger.
3. Der federführende Begünstigte verpflichtet sich, den Output und die Ergebnisse des Projekts gemäß dem Projektantrag so zu nutzen, dass ihre umfangreiche Verbreitung und öffentliche Zugänglichkeit sichergestellt wird.

## § 12

### BESONDERE PFLICHTEN DES FEDERFÜHRENDEN BEGÜNSTIGTEN

1. Der federführende Begünstigte versichert, dass er im Rahmen des umgesetzten Projekts keine Doppelförderung förderfähiger Ausgaben aus den Förderfonds der Europäischen Union oder sonstigen Quellen beantragt.
2. Der federführende Begünstigte führt für die Umsetzung seines Projektteils eine separate Erfassung der Buchführungsdaten durch oder nutzt einen separaten Buchführungscode, so dass jeder Finanzvorgang im Projekt<sup>3</sup> nach den Bestimmungen des aktuellen Programmhandbuchs identifiziert werden kann.
3. Der federführende Begünstigte weist in eigenen Projektfortschrittsberichten und im Auszahlungsantrag für das Projekt ausschließlich förderfähige sowie mit dem Projektantrag übereinstimmende Ausgaben aus.

Der federführende Begünstigte gewährleistet die Richtigkeit und Förderfähigkeit der Ausgaben, die von Kleinprojekttägern zur Erstattung vorgelegt werden, indem er:

- 1) Ausgaben prüft, die von Kleinprojekttägern in Auszahlungsanträgen erklärt werden,
- 2) Kontrollbesuche am Ort der Umsetzung der Kleinprojekte durchführt,
- 3) Kleinprojekttägern staatliche Beihilfen gewährt und ihre Gewährung begleitet,
- 4) von Kleinprojekttägern durchgeführte Verfahren über Vergabe von öffentlichen Aufträgen auf die Einhaltung der Wettbewerbsgrundsätze prüft,

– und zudem gemeinsam mit Projektpartnern spezielle Regeln für die Erfüllung der unter Ziff. 1 genannten Pflichten erarbeitet und in der Anlage zum Projektantrag Mindestanforderungen für Tätigkeiten im Zusammenhang mit einer Stichprobe der Ausgaben oder Kleinprojekte bestimmt.

4. Der federführende Begünstigte stellt sicher, dass die Öffentlichkeit gemäß Anforderungen im Art. 115 Abs. 3 der ESI-Verordnung, der Durchführungsverordnung der Kommission (EU) Nr. 821/2014 vom 28. Juli 2014 (ABl. EU L 223 vom 29.07.2014, S. 7-18) sowie dem aktuellen Programmhandbuch über die Förderung des Projektes informiert wird.
5. Unter Androhung von Sanktionen nach § 21 begleitet der federführende Begünstigte den Fortschritt in der Erreichung der im Projektantrag definierten Zielwerte der Output-Indikatoren durch Kleinprojekttträger.
6. Der federführende Begünstigte begleitet regelmäßig den Fortschritt in der Projektumsetzung hinsichtlich der Inhalte des Projektantrags und der Anlagen zum Projektantrag sowie informiert das Gemeinsame

---

<sup>3</sup> Betrifft nicht die pauschal abgerechneten Kosten.

- Sekretariat unverzüglich über alle Unregelmäßigkeiten und Umstände, die eine vollständige Projektumsetzung verzögern oder verhindern, bzw. über die Absicht, die Projektumsetzung aufzugeben.
7. Der federführende Begünstigte informiert das Gemeinsame Sekretariat unverzüglich gemäß den besonderen Grundsätzen im aktuellen Programmhandbuch über Umstände, die eine Reduzierung förderfähiger Projektausgaben bewirken, und insbesondere über die potenzielle Möglichkeit zum Vorsteuerabzug sowie Einnahmen, die in der Phase der Bewilligung des unter § 5 genannten Förderbetrages nicht berücksichtigt wurden.
  8. Der federführende Begünstigte informiert das Gemeinsame Sekretariat unverzüglich über Einsparungen im Projekt, und insbesondere über Einsparungen, die im Zusammenhang mit durchgeführten und mit der Unterzeichnung eines Vergabevertrags abgeschlossenen Vergabeverfahren im Rahmen der Projektvorbereitung und Projektverwaltung entstanden sind.
  9. Der federführende Begünstigte bereitet Vergabeverfahren vor und führt diese durch sowie erteilt gemäß europäischer und nationaler Rechtsvorschriften bzw. nach dem im aktuellen Programmhandbuch detailliert definierten Wettbewerbsgrundsatz Aufträge im Zusammenhang mit dem umgesetzten Projektteil.
  10. Der federführende Begünstigte informiert den zuständigen Prüfer unverzüglich über den Abschluss und jede Änderung des Vergabevertrages, der mit dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Projektvorbereitung und Umsetzung des Arbeitspaketes zur Projektverwaltung abgeschlossen wird.
  11. Der federführende Begünstigte übergibt dem zuständigen Prüfer die Vergabeunterlagen im Zusammenhang mit der Umsetzung seines Projektteils unverzüglich nach der Auftragsvergabe.
  12. Der federführende Begünstigte erstellt und übermittelt innerhalb von ..... [Anzahl der Tage im aktuellen Programmhandbuch] eigene Projektfortschrittsberichte nach § 13 Abs. 1 und Auszahlungsanträge für das Projekt nach § 14 Abs. 1, korrigiert die darin festgestellten Fehler und legt jeweils der Verwaltungsbehörde, dem Gemeinsamen Sekretariat oder dem zuständigen Prüfer innerhalb der von diesen Institutionen gesetzten Fristen Erläuterungen oder Ergänzungen vor.
  13. Der federführende Begünstigte stellt dem Prüfer, dem Gemeinsamen Sekretariat oder der Verwaltungsbehörde innerhalb der von ihnen gesetzten Frist Dokumente zur Verfügung und gibt notwendige Erläuterungen.
  14. Der federführende Begünstigte kooperiert mit externen Kontrolleuren, Prüfern, Evaluierungsgutachtern, duldet Kontrollen oder Prüfungen durch berechnigte nationale und europäische Dienste und begleitet zudem die Umsetzung der Empfehlungen aus diesen Prüfungen und Kontrollen durch die Projektpartner.
  15. Der federführende Begünstigte leitet nach Erhalt der Förderung von der Verwaltungsbehörde den entsprechenden Teil der Fördermittel an die Projektpartner in der Höhe weiter, die Beträgen aus den Projektfortschrittberichten nach § 13 Abs. 1 entspricht. Die Weitergabe der Fördermittel erfolgt ohne unnötige Verzögerung und ohne Abschlüge.
  16. Der federführende Begünstigte informiert die Verwaltungsbehörde unverzüglich über die Änderung seines Rechtsstatus oder des Rechtsstatus eines der Projektpartner, die die Nichterfüllung der Anforderungen des Programms in Bezug auf den federführenden Begünstigten oder einen Projektpartner zur Folge hat.
  17. Der federführende Begünstigte informiert das Gemeinsame Sekretariat und die Verwaltungsbehörde unverzüglich über die Insolvenz oder Betriebsauflösung eines der Projektpartner.
  18. Der federführende Begünstigte bewahrt Unterlagen im Zusammenhang mit der Projektumsetzung über den Zeitraum von mindestens fünf Jahren ab dem Datum der Abschlusszahlung für das Projekt oder über den Zeitraum von zwei Jahren ab dem 31. Dezember des Folgejahres nach Vorlage der Zusammenstellung der Ausgaben bei der Europäischen Kommission auf, in der letzte projektbezogene Ausgaben erfasst werden. Es gilt die Frist, die später abläuft.
  19. Der federführende Begünstigte ist unter Androhung von Sanktionen nach § 22 für die Einhaltung der Dauerhaftigkeit des Projekts über den Zeitraum von fünf Jahren ab dem Datum der Abschlusszahlung

durch die Verwaltungsbehörde sowie unter Bedingungen verantwortlich, die durch europäische und nationale Rechtsvorschriften und das aktuelle Programmhandbuch geregelt werden.

20. Sollte sich einer der Projektpartner aus der Projektumsetzung zurückziehen, stellt der federführende Begünstigte in dem Projektteil, für den dieser Projektpartner verantwortlich war die Dauerhaftigkeit des Projekts und eine vertragsgemäße Nutzung der im Ergebnis des Projektes entstandenen Outputs sicher.
21. Wenn der federführende Begünstigte seinen Pflichten hinsichtlich der Auszahlungsbeantragung, der Information und Publizität sowie der Kontroll- bzw. Prüfungsbereitschaft nicht nachkommt, kann die Verwaltungsbehörde, unabhängig von ihrem Recht zur Kündigung des Vertrages gemäß § 23, die Zahlungen für das Projekt solange einstellen, bis der federführende Begünstigte seine Pflichten erfüllt hat.

### § 13

#### **EINREICHUNG DES PROJEKTFORSCHRITTSBERICHTES UND PRÜFUNG DER AUSGABEN**

1. Der federführende Begünstigte legt innerhalb der vertraglich festgelegten Fristen und nach den Grundsätzen des Vertrages und des aktuellen Programmhandbuches dem zuständigen Prüfer die eigens erstellten Projektfortschrittsberichte über die Umsetzung des eigenen Projektteils einschließlich der Anlagen vor.
2. Ein Projektfortschrittsbericht wird grundsätzlich für den Zeitraum von ..... aufeinander folgenden Monaten eingereicht, wobei der Beginn des ersten Berichtszeitraums auf den im § 4 Ziff. 1 bestimmten Tag des inhaltlichen Projektbeginns fällt.
3. Der Prüfer prüft den Projektfortschrittsbericht und die Förderfähigkeit der erklärten Ausgaben. Die Prüfung erfolgt nach Maßgabe der in dem jeweiligen Mitgliedstaat geltenden Vorschriften, Richtlinien oder Verfahren unter Berücksichtigung der Programmgrundsätze.
4. Die verwaltungstechnische Prüfung der Ausgaben des federführenden Begünstigten wird mit Hilfe der Anwendung SL2014 vorgenommen und bezieht sich auf die darin erfassten Daten und vom federführenden Begünstigten vorgelegte Unterlagen.
5. Wenn der Prüfer im Projektfortschrittsbericht Fehler feststellt,
  - 1) ergänzt er Lücken, korrigiert offensichtliche Flüchtigkeitsfehler und informiert darüber den federführenden Begünstigten,
  - 2) fordert er den federführenden Begünstigten auf, den Projektfortschrittsbericht zu korrigieren bzw. zu ergänzen oder weitere Erklärungen abzugeben bzw. Ergänzungen vorzunehmen.
6. Auf Aufforderung und innerhalb der vom Prüfer gesetzten Frist übergibt der federführende Begünstigte für die Prüfung des Projektfortschrittsberichts notwendigen Unterlagen, korrigiert den Projektfortschrittsbericht, beseitigt Fehler oder gibt weitere Erklärungen ab bzw. nimmt Ergänzungen vor.
7. Werden im Aufgabenpaket "Projektverwaltung" indirekte Kosten pauschal abgerechnet, wird ihre Höhe vom Prüfer in jedem Projektfortschrittsbericht unter Berücksichtigung des im Projektantrag angegebenen Prozentsatzes und der Höhe bestätigter direkter Personalkosten des federführenden Begünstigten bewilligt.
8. Werden im Aufgabenpaket "KPF" indirekte Kosten pauschal abgerechnet, wird ihre Höhe vom Prüfer in jedem Projektfortschrittsbericht unter Berücksichtigung des im Projektantrag angegebenen Prozentsatzes und der Höhe bestätigter direkter Personalkosten der Kleinprojekträger bewilligt.
9. Werden im Aufgabenpaket "KPF" direkte Kosten pauschal abgerechnet, wird ihre Höhe vom Prüfer in jedem Projektfortschrittsbericht unter Berücksichtigung des im Projektantrag angegebenen Prozentsatzes und der Höhe bestätigter direkter Kosten der Kleinprojekträger mit Ausnahme der direkten Personalkosten bewilligt.
10. Wird bei der Prüfung des Projektfortschrittsberichtes festgestellt, dass gegen nationale oder europäische Vorschriften bzw. die im aktuellen Programmhandbuch bestimmten Grundsätze der Projektumsetzung,

insbesondere hinsichtlich der Vergabe von öffentlichen Aufträgen oder Einhaltung des im gültigen Programmhandbuch detailliert definierten Wettbewerbsgrundsatzes verstoßen wird, können die betreffenden Ausgaben vollständig oder zum Teil als ungerechtfertigt getätigte Ausgaben anerkannt und vom Prüfer im Projektfortschrittsbericht gemindert werden. Dies betrifft auch Ausgaben, die vor der Vertragsunterzeichnung getätigt werden. Die Bestimmung der Summe der im Zusammenhang mit der Auftragsvergabe oder der Einhaltung des Wettbewerbsgrundsatzes ungerechtfertigt getätigten Ausgaben erfolgt nach Maßgabe der nationalen Vorschriften bzw. Grundsätzen. Wurden im Mitgliedstaat keine einschlägigen Vorschriften bzw. Grundsätze erlassen, wird bei der Bestimmung der Summe der ungerechtfertigt getätigten Ausgaben das aktuelle Dokument der Europäischen Kommission zur Festsetzung von Finanzkorrekturen angewendet.

11. Die Vorgehensweise bei Feststellung von ungerechtfertigt getätigten Ausgaben regelt das aktuelle Programmhandbuch bzw. nationale Vorschriften zu Ausgabenkorrekturen und Festsetzung von Finanzkorrekturen, sofern diese in dem Mitgliedstaat erlassen wurden.
12. Die Nettoeinnahmen, die in dem jeweiligen Berichtszeitraum infolge der Umsetzung des durch den federführenden Begünstigten durchgeführten Projektteils erwirtschaftet und bei der Bewilligung der Fördermittel für das Projekt nicht berücksichtigt werden, reduzieren die förderfähigen Ausgaben und die dem federführenden Begünstigten bewilligte Förderung.
13. Der Prüfer übermittelt nach den Grundsätzen des aktuellen Programmhandbuchs mittels der Anwendung SL2014 jeweils dem federführenden Begünstigten und dem Begünstigten das Ergebnis der Prüfung des Projektfortschrittsberichtes mit dem als förderfähig anerkannten Betrag und dem Betrag der bewilligten Förderung.

#### **§ 14**

##### **BEANTRAGUNG DER AUSZAHLUNG DER FÖRDERUNG IN FORM DER ERSTATTUNG DER AUSGABEN**

1. Auf Grundlage der Projektfortschrittsberichte erstellt der federführende Begünstigte einen Auszahlungsantrag für das Projekt und reicht ihn mit Hilfe der Anwendung SL2014 bei dem Gemeinsamen Sekretariat nach Vorgaben dieses Vertrages und des aktuellen Programmhandbuchs ein.
2. Der Auszahlungsantrag wird im Projekt grundsätzlich für den Zeitraum von ..... aufeinanderfolgender Monate gestellt, wobei der Beginn des ersten Berichtszeitraums mit dem Beginn der inhaltlichen Umsetzung des unter §4 Ziff. 1 genannten Projektes zusammenfällt.
3. Das Gemeinsame Sekretariat kann in begründeten Fällen, insbesondere bei Risiko des Mittelverfalls aufgrund der n+3-Regel den federführenden Begünstigten auffordern, einen zusätzlichen Zahlungsantrag im Projekt für einen von der geltenden Praxis abweichenden Berichtszeitraum zu stellen. In diesen Fällen stellt der federführende Begünstigte den Auszahlungsantrag nach Vorgaben des Gemeinsamen Sekretariats.
4. Der federführende Begünstigte kann in begründeten Fällen zur Sicherstellung der möglichst effektiven Projektumsetzung beim Gemeinsamen Sekretariat beantragen, einen zusätzlichen Auszahlungsantrag im Projekt für einen von der geltenden Praxis abweichenden Berichtszeitraum einzureichen.
5. Der federführende Begünstigte stellt den Antrag auf Abschlusszahlung im Projekt gemäß der Frist im § 4 Ziff. 3 und nach Vorgaben des aktuellen Programmhandbuches.
6. Wird das Projekt innerhalb des ersten Berichtszeitraums nach Abschluss des Vertrages abgeschlossen, stellt der federführende Begünstigte ausschließlich den Antrag auf Abschlusszahlung im Projekt an das Gemeinsame Sekretariat.
7. Das Gemeinsame Sekretariat prüft den Auszahlungsantrag mit Hilfe der Anwendung SL2014, der in der Anwendung erfassten Daten und der vom federführenden Begünstigten vorgelegten Unterlagen.

8. Werden im Auszahlungsantrag für das Projekt Fehler festgestellt,
  - 1) ergänzt das Gemeinsame Sekretariat Lücken, korrigiert offensichtliche Flüchtigkeitsfehler und informiert darüber den federführenden Begünstigten,
  - 2) fordert das Gemeinsame Sekretariat den federführenden Begünstigten auf, den Projektfortschrittsbericht zu korrigieren bzw. zu ergänzen oder weitere Erklärungen innerhalb der vom Gemeinsamen Sekretariat gesetzten Frist abzugeben.
9. Nach Bestätigung des Auszahlungsantrags und Erstellung der Zahlungsanweisung durch das Gemeinsame Sekretariat überweist die Verwaltungsbehörde die im Auszahlungsantrag für das Projekt bewilligte Förderung vom Bankkonto des Programms auf das Bankkonto/die Bankkonten des federführenden Begünstigten.
10. Der Betrag der Zahlungsanweisung kann gemindert werden, wenn eine Rückforderung der Fördermittel oder eine Zinsforderung nach § 16 Abs. 6 aufgrund einer Aufforderung zur Rückzahlung der Mittel nach § 16 Abs. 1 besteht.
11. Die im bestätigten Auszahlungsantrag bewilligte Förderung für das Projekt wird vorbehaltlich der Mittelverfügbarkeit auf dem Konto des Programms auf das Bankkonto/ die Bankkonten des federführenden Begünstigten überwiesen, die in der Präambel zu diesem Vertrag genannt werden.
12. Die im bestätigten Auszahlungsantrag bewilligte Förderung für das Projekt wird in Euro überwiesen. Das Wechselkursrisiko trägt der federführende Begünstigte.
13. Die bewilligte Förderung wird innerhalb von 90 Kalendertagen ab Übermittlung des Auszahlungsantrages an das Gemeinsame Sekretariat vorbehaltlich Abs. 12 und 14 überwiesen. Die Verwaltungsbehörde kann die Zahlungsfrist bei schriftlicher Unterrichtung des federführenden Begünstigten und nach Angabe von Gründen aussetzen, wenn
  - 1) der Betrag im Auszahlungsantrag dem Begünstigten nicht zusteht, keine gültigen Unterlagen zur Bestätigung des Antrags vorgelegt werden oder
  - 2) ein Verfahren wegen etwaiger Unregelmäßigkeiten hinsichtlich der betreffenden Ausgaben eingeleitet wird.
14. Die Gesamtsumme der Fördermittel, die an den federführenden Begünstigten aus allen Auszahlungsanträgen im Projekt gezahlt werden, darf die Summe der Förderung und den Fördersatz nach § 5 Abs. 1 nicht übersteigen.

## § 15

### **VERRINGERUNG DER BEWILLIFTEN FÖRDERUNG SOWIE VORNAHME VON KORREKTUREN DURCH DIE VERWALTUNGSBEHÖRDE**

1. Der vom federführenden Begünstigten im Auszahlungsantrag für sein Projekt beantragte Zuwendungsbetrag kann durch die Verwaltungsbehörde verringert werden, wenn diese feststellt, dass nicht förderfähige Ausgaben bzw. Ausgaben nicht ordnungsgemäß getätigt oder die in diesem Vertrag vereinbarten Bestimmungen verletzt wurden. Die Feststellungen der Verwaltungsbehörde können auf Ausgaben bezogen werden, die vor Vertragsabschluss getätigt wurden. In diesem Falle teilt die Verwaltungsbehörde ihre Feststellungen dem federführenden Begünstigten schriftlich mit.
2. Stellt die Verwaltungsbehörde nach Bewilligung eines Zahlungsantrags fest, dass nicht förderfähige Ausgaben bzw. Ausgaben nicht ordnungsgemäß getätigt oder die im Zuwendungsvertrag vereinbarten Bestimmungen verletzt, oder aber Fördermittel unberechtigt oder in übermäßiger Höhe beansprucht wurden, kann die Verwaltungsbehörde eine Korrektur vornehmen und ein Verfahren zum Wiedereinzug dieser Mittel einleiten. In diesem Falle teilt die Verwaltungsbehörde ihre Feststellungen dem federführenden Begünstigten schriftlich mit, wobei die Feststellungen der Verwaltungsbehörde ebenso auf Ausgaben bezogen werden können, die vor Vertragsabschluss getätigt wurden.

3. Stimmt der federführende Begünstigte den in Abs. 1 oder 2 ausgeführten Festlegungen der Verwaltungsbehörde nicht zu, kann er Einspruch in dem in § 18 Abs. 2-3 sowie Abs. 6-8 bestimmten Verfahren erheben.
4. Wurden die in Abs. 3 genannten Maßnahmen ergriffen und Feststellungen gemäß Abs. 1 getroffen und von der Verwaltungsbehörde bestätigt, verringert das Gemeinsame Sekretariat die Höhe der förderfähigen Ausgaben sowie den bewilligten Förderbetrag. Wurden von der Verwaltungsbehörde die in Abs. 3 genannten Maßnahmen ergriffen und Feststellungen gemäß Abs. 2 getroffen und entsprechend bestätigt, fordert diese den federführenden Begünstigten zur Rückerstattung von Fördermitteln gemäß § 16 Abs. 1 auf.

## § 16

### RÜCKZAHLUNGSFORDERUNG

1. Wurden im Rahmen der Umsetzung eines Projekts Fördermittel ausbezahlt, bei denen es sich um nicht förderfähige bzw. unberechtigt getätigte Ausgaben handelt oder wurde gegen Bestimmungen des Zuwendungsvertrags verstoßen, oder wurden Fördermittel unberechtigt oder in übermäßiger Höhe beansprucht, fordert die Verwaltungsbehörde den federführenden Begünstigten zur Rückerstattung der unberechtigt erhaltenen Mittel, entsprechend anteilig oder zur Gänze, auf, und der federführende Begünstigte zahlt unberechtigt erhaltenen Mittel zurück. Dies betrifft ebenso Ausgaben, die vor Vertragsabschluss getätigt wurden.
2. Die Verwaltungsbehörde kann auf der Grundlage eines Beschlusses des Begleitausschusses sowie in Verbindung mit Art. 122 Abs. 2 ESI-Verordnung von der Wiedereinziehung der erhaltenen Förderung absehen, wenn die Hauptforderung einen Betrag von 250 Euro nicht überschreitet.
3. Die Rückerstattung der Mittel seitens des federführenden Begünstigten erfolgt auf der Grundlage der entsprechenden Aufforderung seitens der Verwaltungsbehörde. In der Aufforderung werden der fällige Rückerstattungsbetrag einschl. Begründung, Zahlungsfrist sowie Kontonummer, auf die der Betrag überwiesen werden soll, genannt. In begründeten Fällen kann die Verwaltungsbehörde die Zahlungsfrist verlängern.
4. Kommt der federführende Begünstigte nicht der in Abs. 1 genannten Aufforderung zur Rückerstattung von Fördermitteln binnen der in ihr benannten Frist nach, nimmt die Verwaltungsbehörde eine Kürzung der aus einem weiteren Zahlungsantrag resultierenden bewilligten Förderung um den zu erstattenden Betrag einschl. Verzugszinsen gemäß Abs. 6 vor. Übersteigt der Rückerstattungsbetrag die aus weiteren Zahlungsanträgen resultierenden bewilligten Förderbeträge, kann die Verwaltungsbehörde weitere rechtliche Schritte zur Wiedereinziehung der ausstehenden Rückforderungsbeträge gegen den federführenden Begünstigten einleiten.
5. Gelingt es dem federführenden Begünstigten binnen einer in der an einen begünstigten Projektpartner gerichteten Aufforderung zur Rückerstattung von Fördermitteln genannten Frist nicht, die diesbezüglichen Mittel einzuziehen, setzt er die Verwaltungsbehörde hierüber schriftlich oder elektronisch in Kenntnis und richtet eine erneute Aufforderung an den betreffenden Projektpartner. Die in beiden an den begünstigten Projektpartner gerichteten Aufforderungen zur Rückerstattung von Fördermitteln genannten Fristen dürfen insgesamt, ab dem Tage des Erhalts der Aufforderungen von dem federführenden Begünstigten, nicht unter 20 Kalendertagen liegen. Gelingt es dem federführenden Begünstigten binnen einer in der an einen begünstigten Projektpartner gerichteten erneuten Aufforderung genannten Frist nicht, die diesbezüglichen Mittel einzuziehen, setzt er die Verwaltungsbehörde hierüber schriftlich oder elektronisch in Kenntnis. In diesem Falle kann die Verwaltungsbehörde von weiteren Schritten gegen den federführenden Begünstigten zur Wiedereinziehung von Mitteln absehen. Insoweit möglich, wird die Verwaltungsbehörde Kürzungen der aus den weiteren Auszahlungsanträgen des betreffenden Projektpartners resultierenden Zuwendungen vornehmen sowie entsprechende Verzugszinsen erheben.

6. Verzugszinsen werden für einen jeden Tag nach Ablauf der in der Aufforderung (Abs. 1) zur Rückerstattung von Fördermitteln genannten Frist bis zum Tag des vom federführenden Begünstigten vorgenommenen Zahlungseingangs auf das Programmkonto, oder, im Falle einer Kürzung von in weiteren Auszahlungsanträgen bewilligten Förderbeträgen um die Forderung einschl. Verzugszinsen, bis zum Tag der Auszahlung des aus dem Auszahlungsantrag resultierenden und der Kürzung unterliegenden Erstattungsbetrages, erhoben. Der Zinssatz beträgt 1,5 Prozentpunkte über den von der Europäischen Zentralbank am ersten Werktag eines Monats angegebene Hauptrefinanzierungszinssatz, in dem die Zahlungsfrist verstrichen ist.
7. Auf Antrag des federführenden Begünstigten kann der bewilligte Förderbetrag für das Projekt um den geforderten Betrag gekürzt werden.
8. Liegen Voraussetzungen vor, die einen Abzug der im Rahmen des Projekts als förderfähig anerkannten Vorsteuer ermöglichen, zahlt der federführende Begünstigte die bisher erstattete Vorsteuer zurück.
9. Werden Verbindlichkeiten des federführenden Begünstigten gegenüber der Verwaltungsbehörde von dem Mitgliedstaat gedeckt, auf dessen Hoheitsgebiet der federführende Begünstigte seinen Sitz inne hat, kann der Mitgliedstaat von diesem federführenden Begünstigten die Rückzahlung der Mittel verlangen.
10. Werden Verbindlichkeiten eines Projektpartners gegenüber dem federführenden Begünstigten von dem Mitgliedstaat gedeckt, auf dessen Hoheitsgebiet der Projektpartner seinen Sitz inne hat, kann der Mitgliedstaat von diesem Projektpartner die Rückzahlung der Mittel verlangen.
11. Sollte festgestellt werden, dass der federführende Begünstigte oder ein Projektpartner unberechtigte Zahlungen aus Zuwendungsmitteln vorgenommen haben, noch bevor der Auszahlungsantrag für einen Zeitraum, in dem diese Zahlungen seitens des federführenden Begünstigten oder eines Projektpartners getätigt wurden, bestätigt wurde, zahlen der federführende Begünstigte oder der Projektpartner unverzüglich diese unberechtigt ausbezahlten Fördermittel auf das entsprechende Konto des „Kleinprojektfonds“ oder das Konto zur Umsetzung der Arbeitspakete „Projektvorbereitung“ und „Projektverwaltung“ einschl. Verzugszinsen ein. In einem solchen Falle kann die Verwaltungsbehörde den federführenden Begünstigten oder Projektpartner dazu auffordern, die unberechtigten Zahlungen auf das Programmkonto zurück zu überweisen.

## §17

### KONTROLLEN UND PRÜFUNGEN

1. Der federführende Begünstigte unterzieht sich Kontrollen und Prüfungen im Rahmen der Umsetzung des Projekts sowie der Sicherstellung der Dauerhaftigkeit. Kontrollen und Prüfungen werden von zur Vornahme von Kontrolltätigkeiten gemäß europäischer sowie nationaler Rechtsvorschriften und im Einklang mit den aktuellen Programmdokumenten berechtigten Stellen durchgeführt.
2. Der federführende Begünstigte stellt den in Abs. 1 genannten Stellen sämtliche mit der Umsetzung des Projekts verbundenen Unterlagen über den gesamten, in § 12 Abs. 18 genannten Zeitraum ihrer Aufbewahrung zur Verfügung, insbesondere elektronische Fassungen dieser Unterlagen sowie die zu ihrer Erstellung verwendeten Vorlagen.
3. Der federführende Begünstigte ergreift entsprechende Korrekturmaßnahmen innerhalb der Fristen, die in den anlässlich der Kontrollen und Prüfungen ausgesprochenen Prüfungsempfehlungen gesetzt wurden.
4. Der federführende Begünstigte erteilt den Kontrollen bzw. Prüfungen vornehmenden Stellen Auskünfte über die Ergebnisse vorangegangener Kontrollen, die im Rahmen des von ihm umgesetzten Projekts von anderen hierzu berechtigten Stellen durchgeführt wurden.



## § 18

### EINWÄNDE

1. Die detaillierten Grundsätze zur Erhebung von Einwänden gegen die Ergebnisse von – insoweit vorgesehen – Kontrollen nach Art. 23 *ETZ-Verordnung* wurden in den nationalen Rechtsvorschriften im aktuellen Programmhandbuch geregelt.
2. Der federführende Begünstigte kann Einwände gegen die Feststellungen der Verwaltungsbehörde hinsichtlich der Umsetzung des Zuwendungsvertrags vorbringen, die sich nicht auf die Ergebnisse von Kontrollen nach Art. 23 *ETZ-Verordnung* beziehen, und eine Kündigung des Zuwendungsvertrags, eine Verringerung des Zuwendungsbetrags oder eine Rückforderung von seitens der Verwaltungsbehörde im Rahmen des Zuwendungsvertrags ausbezahlten Mitteln zur Folge hätten.
3. Einwände nach Abs. 2 werden vom federführenden Begünstigten schriftlich der Verwaltungsbehörde binnen einer Frist von 14 Kalendertagen mitgeteilt. Die Frist läuft ab dem Folgetag nach Zustellung der schriftlichen Mitteilung der Verwaltungsbehörde an den federführenden Begünstigten.
4. Einwände, die nach Ablauf der in Abs. 3 genannten Frist oder Einwände, die nicht den in Abs. 2 genannten Anforderungen entsprechen, werden nicht bearbeitet. Hierüber informiert die Verwaltungsbehörde den federführenden Begünstigten innerhalb von 7 Kalendertagen. Die Frist läuft ab dem Folgetag nach Eingang der erhobenen Einwände bei der Verwaltungsbehörde.
5. Einwände können vom federführenden Begünstigten jederzeit zurückgezogen werden. Zurückgezogene Einwände werden nicht bearbeitet.
6. Gemäß Abs. 3 fristgerecht erhobene sowie den in Abs. 2 genannten Anforderungen entsprechende Einwände werden von der Verwaltungsbehörde binnen 14 Kalendertage bearbeitet. Die Frist läuft ab dem Folgetag nach Eingang der erhobenen Einwände bei der Verwaltungsbehörde, vorbehaltlich der Bestimmungen des Abs. 7.
7. Im Rahmen der Bearbeitung von Einwänden kann die Verwaltungsbehörde weitere Maßnahmen zur Klärung des Sachverhalts ergreifen oder die Vorlage von Unterlagen oder zusätzlicher Erklärungen verlangen, wobei sie das Verfahren selbst bestimmt. Ergreift die Verwaltungsbehörde während der Bearbeitung der Einwände zusätzliche Maßnahmen hemmt dies die in Abs. 6 genannte Frist. Hierüber setzt die Verwaltungsbehörde den federführenden Begünstigten unverzüglich in Kenntnis. Nach Abschluss dieser zusätzlichen Maßnahmen läuft die Frist erneut.
8. Die Verwaltungsbehörde informiert den federführenden Begünstigten über die Ergebnisse ihrer Bearbeitung der erhobenen Einwände, wobei sie ihre Stellungnahme begründet. Die Stellungnahme der Verwaltungsbehörde ist endgültig.

## §19 INFORMATION UND KOMMUNIKATION

1. Sämtliche Informations- und Kommunikationsmaßnahmen im Projekt werden nach Ziff. 2.2 des Anhangs XII der ESI-Verordnung, der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 821/2014 der Kommission vom 28. Juli 2014 (ABl. EU L 223 vom 29.7.2014, S. 7-18) sowie nach dem aktuellen Programmhandbuch durchgeführt. Der federführende Begünstigte sowie die Projektpartner sind insbesondere verpflichtet,
  - 1) alle durchgeführten projektbezogenen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen, alle Unterlagen, die sich auf die Projektdurchführung beziehen und veröffentlicht werden sowie alle Unterlagen und Materialien für die am Projekt beteiligten Personen und Akteure mit dem Programmlogo und dem Logo der Europäischen Union zu versehen,
  - 2) am Umsetzungsort des Projektes wenigstens ein Plakat (Mindestgröße A3) oder jeweils eine Hinweis- und/oder Erläuterungstafel anzubringen,
  - 3) eine Beschreibung des Projekts auf der Internetseite, wenn vorhanden, einzustellen,
  - 4) am Projekt beteiligte Personen und Akteure darüber zu informieren, dass das Projekt gefördert wird,
  - 5) im Projekt durchgeführte Informations- und Kommunikationsmaßnahmen zu belegen.
2. Wenn der federführende Begünstigte oder die Projektpartner jeder Art Informationen zum Projekt veröffentlichen, ohne ihren Inhalt mit der Verwaltungsbehörde oder dem Gemeinsamen Sekretariat abzustimmen bzw. abzusprechen, stellt der federführende Begünstigte stets sicher, dass diese Informationen und Publikationen mit dem Hinweis veröffentlicht werden, dass die Verwaltungsbehörde keine Verantwortung für deren Inhalt übernimmt.
3. Der federführende Begünstigte stellt sicher, dass er selbst und die Begünstigten dem Gemeinsamen Sekretariat schriftliche Informationen zu Errungenschaften des Projekts übermitteln.
4. Der federführende Begünstigte übermittelt der Verwaltungsbehörde über das Gemeinsame Sekretariat unentgeltlich vorhandene audiovisuelle Dokumentation der Projektumsetzung und stimmt der Nutzung dieser Dokumentation durch die Verwaltungsbehörde oder das Gemeinsame Sekretariat zu.
5. Der federführende Begünstigte stimmt der unentgeltlichen Veröffentlichung der Informationen nach Art. 115 Abs. 2 der ESI-Verordnung und der audiovisuellen Dokumentation der Projektumsetzung durch die Verwaltungsbehörde und durch sie benannte Institutionen in beliebiger Form und mittels beliebiger Medien zu.

## § 20

### VERTRAGSÄNDERUNGEN

1. Zur Gültigkeit der Änderungen des Vertrages und der Anlagen, die Bestandteil dieses Vertrages sind, dürfen diese ausschließlich während der inhaltlichen Umsetzung des Projektes, d.h. ab dem unter § 4 Ziff. 2 bezeichneten Tag und nach Maßgabe des aktuellen Programmhandbuches vorbehaltlich §26 Abs. 9 durchgeführt werden.
2. Änderungen im Vertrag sind nach folgenden Grundsätzen durchzuführen.
  - 1) Änderungen der geplanten Projektindikatoren dürfen keine Änderung der Projektziele bewirken,
  - 2) Zu ihrer Gültigkeit bedürfen alle Vertragsänderungen vorbehaltlich Ziff. 3-5 der Schriftform,
  - 3) Änderungen der Anlagen zu diesem Vertrag bedürfen keines Änderungsvertrages, sofern sie keinen direkten Einfluss auf den Inhalt der Vertrags haben,
  - 4) Änderungen der Kontonummern und des SWIFT-Codes oder der IBAN-Nummer sowie Änderung des Namens und der Anschrift des Kreditinstituts, bei dem das Projektkonto geführt wird, können ohne Erstellung eines Änderungsvertrages durchgeführt, müssen jedoch vom federführenden Begünstigten bei der Verwaltungsbehörde schriftlich oder mittels der Anwendung SL2014 angezeigt werden. Wenn

- der federführende Begünstigte die Verwaltungsbehörde über die Änderung der Bankverbindung nicht unterrichtet, trägt er alle dadurch anfallenden Kosten,
- 5) Änderung des Termins für die Antragstellung auf die Abschlusszahlung im Projekt nach § 4 Ziff. 3 erfolgt ohne Erstellung eines Änderungsvertrages, jedoch nach Zustimmung des Gemeinsamen Sekretariats.
3. Änderungsanträge sind spätestens bis zum ..... vor Abschluss der inhaltlichen Projektumsetzung nach § 4 Ziff. 2 zu stellen. Bei nicht fristgerechter Antragstellung kann der Antrag nicht berücksichtigt werden.

## **§ 21**

### **UNANGEMESSENE PROJEKTUMSETZUNG**

1. Werden im Projektantrag bezeichnete Zielwerte der Output-Indikatoren nicht erreicht, kann die Verwaltungsbehörde
  - 1) die Förderung entsprechend reduzieren,
  - 2) eine teilweise oder vollständige Rückzahlung des an den federführenden Begünstigten ausgezahlten Förderbetrages fordern.
2. Kann der federführende Begünstigte die von ihm nicht zu verantwortenden Gründe für die Nichterreichung der im Projektantrag erklärten Zielwerte der Indikatoren ordnungsgemäß belegen und die durch ihn oder einen Projektpartner unternommenen Anstrengungen zur Erreichung der Indikatoren darstellen, kann die Verwaltungsbehörde von Sanktionen nach Abs. 1 absehen.
3. Wenn der federführende Begünstigte oder Projektpartner das Projektziel erreicht, jedoch das Projekt nicht mit gebührender Sorgfalt umsetzt, kann die Verwaltungsbehörde eine teilweise Rückzahlung des an den federführenden Begünstigten ausgezahlten Förderbetrages fordern. Die Reduzierung kann in gegebener Höhe Förderbeträge in allen Ausgabenkategorien mit Ausgaben im Zusammenhang mit Aktivitäten betreffen, die nicht nach den Grundsätzen im Projektantrag durchgeführt werden.
4. Begünstigte haben alle Anstrengungen zur maximalen Nutzung der EFRE-Mittel zu unternehmen und bei Bedarf entsprechende Vorsorgemaßnahmen einzuleiten. Der federführende Begünstigte begleitet die Umsetzung des Projektes und ist für dessen ordnungsgemäße Durchführung verantwortlich. Werden keine Maßnahmen eingeleitet oder treten andere Unregelmäßigkeiten bei der Umsetzung des Zuwendungsvertrages auf, kann der Begleitausschuss die Höhe der für das Projekt bewilligten Förderung, darunter der Verwaltungsausgaben reduzieren.
5. Begünstigte sind verpflichtet, alle Anstrengungen zur Sicherstellung erforderlicher Qualität der Projektoutputs zu unternehmen. Wenn festgestellt wird, dass die erarbeiteten Projektoutputs die erforderlichen Kriterien nicht erfüllen, kann der Begleitausschuss die Höhe der für das Projekt bewilligten Förderung, darunter der Verwaltungsausgaben reduzieren.

## **§ 22**

### **NICHTEINHALTUNG DER DAUERHAFTIGKEIT DES PROJEKTES**

1. Wird die Dauerhaftigkeit des Projekts nicht eingehalten, zahlt der federführende Begünstigte die Förderung gemäß § 16 dieses Vertrages zurück.

## **§ 23**

### **KÜNDIGUNG DES VERTRAGES**

1. Die Verwaltungsbehörde hat das Recht den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von ..... Monaten zu kündigen, wenn der federführende Begünstigte

- 1) die Fördermittel aufgrund von falschen oder unvollständigen Mitteilungen, Erklärungen oder Unterlagen erhält,
  - 2) die Fördermittel durch Zurückhaltung von Informationen erhält, obwohl er zur Preisgabe dieser Informationen verpflichtet ist und sein Handeln sich auf die Veruntreuung oder unberechtigtes Einbehalten der ausgezahlten Fördermittel richtet,
  - 3) bei der Erfüllung des Vertrages gegen nationale oder europäische Vorschriften oder Bestimmungen der unter §2 Abs. 3 genannten Dokumente verstößt,
  - 4) die bewilligten Fördermittel vollständig oder teilweise zweckentfremdet nutzt und dabei gegen nationales und europäisches Recht, aktuelle Programmdokumente sowie nationale und europäische Grundsätze und Vorgaben sowie Bestimmungen dieses Vertrages verstößt oder die bewilligten Fördermittel vollständig oder teilweise unberechtigt oder in übermäßiger Höhe beansprucht hat,
  - 5) die inhaltliche Projektumsetzung in der unter § 4 Ziff. 2 genannten Frist nicht abschließen kann und die Verzögerung gegenüber der im Projektantrag und Anlagen enthaltenen Planung der Aktivitäten mehr als 6 Monate beträgt,
  - 6) aus von ihm nicht zu verantwortenden Gründen nach 3 Monaten ab Beginn der inhaltlichen Projektumsetzung nach §4 Ziff. 1 die Projektumsetzung nicht begonnen hat,
  - 7) die Projektumsetzung einstellt oder das Projekt entgegen den Bestimmungen dieses Vertrages umsetzt,
  - 8) aus von ihm nicht zu verantwortenden Gründen die geplanten Projektziele nicht erreicht,
  - 9) aus von ihm nicht zu verantwortenden Gründen die geplanten Projektoutputs nicht erreicht,
  - 10) nicht alle im Vertrag geforderten Auszahlungsanträge im Projekt eingereicht hat,
  - 11) Kontrollen oder Prüfungen durch berechnigte Kontrollstellen verweigert,
  - 12) innerhalb der gesetzten Frist keine Maßnahmen zur Korrektur der festgestellten Unregelmäßigkeiten eingeleitet hat,
  - 13) die geforderten Informationen oder Unterlagen nicht vorlegt, obwohl er dazu durch die Verwaltungsbehörde oder andere Kontrollstellen schriftlich und mit Angabe der Frist und rechtlicher Folgen einer Nichterfüllung der Forderung der Verwaltungsbehörde oder anderer berechtigten Kontrollstellen aufgefordert wird,
  - 14) nicht belegen kann, dass die Auszahlungsanträge im Projekt vollständige und richtige Angaben enthalten und die gemeldeten Ausgaben förderfähig sind,
  - 15) aufgelöst, unter Konkursverwaltung gestellt wird, seine Tätigkeit aussetzt oder gegen ihn ein vergleichbares Verfahren geführt wird,
  - 16) die Verwaltungsbehörde über eine Änderung seines Rechtsstaus oder des Rechtsstatus eines der Projektpartner nicht informiert, die eine Nichterfüllung der Programmanforderungen durch federführende Begünstigte und Projektpartner bewirkt,
  - 17) gegen den federführenden Begünstigten oder einen Projektpartner ein Strafverfahren wegen Korruptionsmissbrauchs zu Lasten der finanziellen Interessen der Europäischen Union geführt wird.
2. Wird der Vertrag aus den im Abs. 1 genannten Gründen gekündigt, zahlt der federführende Begünstigte nach §16 dieses Vertrages die ausgezahlten Fördermittel zurück.
  3. Werden von der Europäischen Kommission aus nicht von der Verwaltungsbehörde zu vertretenden Gründen keine EFRE-Mittel zur Verfügung gestellt, behält sich die Verwaltungsbehörde vor, den Zuwendungsvertrag zu kündigen. Dem federführenden Begünstigten stehen in diesem Fall keinerlei Forderungen gegen die Verwaltungsbehörde zu.
  4. Treten Umstände auf, die weitere Erfüllung der Pflichten aus diesem Vertrag unmöglich machen, kann der Vertrag bei beiderseitiger Zustimmung durch die Vertragspartner gekündigt werden. Wenn der Vertrag

nach beiderseitiger Zustimmung durch die Vertragspartner gekündigt wird, ist der federführende Begünstigte berechtigt, nur den Teil der ausgezahlten Fördermittel zu behalten, der zur Deckung der Ausgaben im ordnungsgemäß umgesetzten Projektteil genutzt wird. Der Vertrag kann auf schriftlichen Wunsch des federführenden Begünstigten gekündigt werden, wenn der federführende Begünstigte bewilligte Fördermittel nach §16 dieses Vertrages und unter Berücksichtigung des §21 Abs. 2 zurückzahlt.

5. Unabhängig von Gründen für die Vertragskündigung stellt der federführende Begünstigte innerhalb einer von der Verwaltungsbehörde gesetzten Frist einen Antrag auf Abschlusszahlung im Projekt und hat alle mit der Projektumsetzung zusammenhängenden Unterlagen über den im § 12 Abs. 18 genannten Zeitraum aufzubewahren.

## § 24

### VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

1. Die Stelle, die personenbezogene Daten verwaltet, beauftragt im Namen und für den Auftraggeber den federführenden Begünstigten mit der Verarbeitung personenbezogener Daten. Die zu verarbeitenden Daten werden nach Bestimmungen dieses Vertrages und im folgenden Datensätzen bereitgestellt.
  - 1) Kooperationsprogramm INTERREG Polen- Sachsen 2014-2020; der Umfang personenbezogener Daten wird in der Anlage Nr. .... zu diesem Vertrag bestimmt,
  - 2) das Zentrale EDV-System zur Unterstützung der Durchführung von Operationellen Programmen (nachstehend EDV-System genannt); der Umfang personenbezogener Daten wird in der in Anlage Nr. .... zu diesem Vertrag bestimmt.
2. Personenbezogene Daten werden ausschließlich zum Zweck und für den Zeitraum der Erfüllung dieses Vertrages, jedoch nicht länger als für den im Abs. 6 bestimmten Zeitraum bereitgestellt.
3. Der Auftraggeber berechtigt den federführenden Begünstigten, Projektpartner mit der Verarbeitung personenbezogener Daten nach dem im § 3 dieses Vertrages genannten Kooperationsvertrag zu beauftragen.
4. Der Auftraggeber berechtigt den federführenden Begünstigten, Befugnisse zur Verarbeitung personenbezogener Daten zu erteilen und aufzuheben, deren Umfang im Abs. 1 Ziff. 1 festgelegt wird. Der federführende Begünstigte wird zudem vom Auftraggeber ermächtigt, Projektpartner zur Erteilung und Aufhebung von Befugnissen zur Verarbeitung personenbezogener Daten zu berechtigen, deren Umfang im Abs. 1 Ziff. 1 festgelegt wird, wenn der federführende Begünstigte und die Projektpartner dazu nach dem Datenschutzgesetz verpflichtet sind. Befugnisse zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Umfang nach Abs. 1 Ziff. 2 werden von der verwaltenden Stelle erteilt.
5. Der Auftraggeber verpflichtet den federführenden Begünstigten zur Erteilung von Auskünften an die Betroffenen.
6. Der federführende Begünstigte gewährleistet, dass die personenbezogenen Daten ordnungsgemäß gesichert werden und ihre Verarbeitung ausschließlich im Gebiet des EWR und nach den für den federführenden Begünstigten geltenden Datenschutzvorschriften erfolgt. Der federführende Begünstigte versichert insbesondere, dass er die personenbezogenen Daten innerhalb von maximal 30 Werktagen nach Ablauf der im §8 Abs. 18 genannten Aufbewahrungsfrist dauerhaft löscht.
7. In Bezug auf den im Abs. 1 Ziff. 2 genannten Datensatz verpflichtet der Auftraggeber den federführenden Begünstigten technische und organisationstechnische Maßnahmen nach den Bestimmungen der *IT-Sicherheitsordnung für die Datenverarbeitung in der zentralen Anwendung des Zentralen EDV-Systems* einzuleiten.

8. Der federführende Begünstigte informiert den Minister unverzüglich über alle die Sicherheit der Datenverarbeitung beeinträchtigenden Umstände.
9. Der federführende Begünstigte ermöglicht dem Auftraggeber oder einer von ihm beauftragten Stelle die Durchführung von Kontrollen hinsichtlich der vertragsgerechten Verarbeitung der bereitgestellten personenbezogenen Daten.
10. Der federführende Begünstigte haftet sowohl gegenüber Dritten als auch gegenüber dem Auftraggeber für eine Verarbeitung der bereitgestellten personenbezogenen Daten, die gegen die für den federführenden geltenden Datenschutzvorschriften und diesen Vertrag verstößt, sowie für alle daraus entstandenen Schäden.

## § 25

### DAS ZENTRALE EDV-SYSTEM

1. Der federführende Begünstigte nutzt zur Abrechnung des Projektes die zentrale Anwendung SL2014 des Zentralen EDV-Systems.
2. Mittels der Anwendung SL2014
  - 1) erstellt, unterbreitet und übermittelt der federführende Begünstigte Projektfortschrittsberichte an den zuständigen Prüfer,
  - 2) speichert er Informationen zum Auszahlungsplan im Projekt,
  - 3) speichert er Informationen über geplante und durchgeführte Verfahren zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen sowie über geplante Aufträge und öffentliche Aufträge, die nach dem im Programmhandbuch detailliert beschriebenen Wettbewerbsgrundsatz erteilt wurden, sowie Informationen über Vertragsabschlüsse, ausgewählte Auftragnehmer und das Projektpersonal,
  - 4) kommuniziert er mit dem zuständigen Prüfer über das umzusetzende Projekt und übermittelt auf Aufforderung des Prüfers die geforderten Informationen und elektronische Fassungen der Dokumente.
3. Zudem
  - 1) stellt und übermittelt der federführende Begünstigte den Auszahlungsantrag an das Gemeinsame Sekretariat,
  - 2) kommuniziert er mit dem Gemeinsamen Sekretariat über alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem umgesetzten Projekt und übermittelt auf Aufforderung des Gemeinsamen Sekretariats die geforderten Informationen und elektronische Fassungen von Dokumenten.
4. Die Übermittlung elektronischer Fassungen von Dokumenten mittels der Anwendung SL2014 befreit den federführenden Begünstigten nicht von der Aufbewahrungspflicht. Der federführende Begünstigte bewahrt die Originalvorlagen für die elektronischen Dokumente auf. Bei der Vor-Ort-Kontrolle stellt er berechtigten Kontrollstellen sowohl die Originale als auch ihre elektronischen Fassungen zur Verfügung.
5. Eine detaillierte Beschreibung der Anforderungen für den federführenden Begünstigten in Bezug auf die Nutzung der Anwendung SL2014 und Termine zur Umsetzung der Aufgaben sind im aktuellen Programmhandbuch und im Leitfaden zur Nutzung der SL2014 enthalten, die auf der Internetseite des Programmes veröffentlicht werden.
6. Der an der Projektumsetzung beteiligte federführende Begünstigte beauftragt Personen, die mit Hilfe der Anwendung SL2014 für ihn Tätigkeiten im Rahmen der Projektumsetzung ausführen. Die Anmeldung und Änderung oder Aufhebung der Zugriffsrechte auf die SL2014 für die o.g. Personen erfolgt nach dem *Verfahren zur Anmeldung von berechtigten Projektmitarbeitern* und auf Antrag auf Vergabe/Änderung/Aufhebung der Zugriffsrechte für die berechnigte Person. Aktuelle Fassungen der o.g. Dokumente sind der Internetseite des Programmes zu entnehmen. Die Liste von Personen mit

Zugriffsrechten auf die SL2014 und der Antrag auf Vergabe/Änderung/Aufhebung der Zugriffsrechte für Berechtigte sind Anlage Nr. .... zu diesem Vertrag. Die aktuelle Liste zugriffsberechtigter Personen ist Bestandteil dieses Vertrages. Für die Änderung der Anlage (d.h. Änderung der Liste der zugriffsberechtigten Personen) ist kein Änderungsvertrag erforderlich.

7. Jede Interaktion zugriffsberechtigter Personen innerhalb der SL2014 ist im rechtlichen Sinne als eine Handlung des federführenden Begünstigten anzusehen.
8. Der federführende Begünstigte kommuniziert mit dem zuständigen Prüfer und dem Gemeinsamen Sekretariat ausschließlich mittels der Anwendung SL2014. Ausnahmen hiervon sind:
  - 1) inhaltliche Änderungen im Vertrag, die den Abschluss eines Änderungsvertrages erfordern,
  - 2) Anträge auf Vergabe/Änderung/Aufhebung der Zugriffsrechte auf die SL2014 für berechtigte Personen,
  - 3) Vor-Ort-Kontrollen,
  - 4) Rückforderung der Fördermittel nach § 16.
9. Der federführende Begünstigte und die Verwaltungsbehörde betrachten die in diesem Vertrag festgelegten Regelungen zu Kommunikation und Datenaustausch mittels der Anwendung SL2014 als rechtsverbindlich und schließen die Anfechtung der Folgen aus der Nutzung der Anwendung aus.
10. Zugriffsberechtigte Personen des federführenden Begünstigten mit Sitz im Gebiet der Republik Polen nutzen zur Beglaubigung ihrer Interaktionen innerhalb der Anwendung SL2014 das vertrauenswürdige Profil ePUAP oder eine sichere elektronische Signatur, die mit einem gültigen qualifizierten Zertifikat durch die SL2014 überprüft wird. Wenn die Nutzung des vertrauenswürdigen Profils ePUAP aus technischen Gründen nicht möglich ist, erfolgt die Beglaubigung mit dem von der Anwendung SL2014 generierten Nutzer-Login und Passwort, wobei die PESEL-Nummer der jeweiligen zugriffsberechtigten Person als Login genutzt wird.
11. Zugriffsberechtigte Personen des federführenden Begünstigten ohne Sitz im Gebiet der Republik Polen nutzen zur Beglaubigung ihrer Interaktionen innerhalb der Anwendung SL2014 die sichere elektronische Signatur, die mit einem gültigen qualifizierten Zertifikat durch die SL2014 überprüft wird, oder ihre E-Mail und Passwort.
12. Der federführende Begünstigte informiert das Gemeinsame Sekretariat unverzüglich über Störungen der SL2014, die die Nutzung der Anwendung erschweren oder unmöglich machen und insbesondere die Übermittlung mittels der SL2014 von Projektfortschrittsberichten an Prüfer oder Auszahlungsanträge im Projekt an das Gemeinsame Sekretariat verhindern.
13. In begründeten Fällen, z.B. bei einer von der Verwaltungsbehörde bestätigten Störung der SL2014, deren Behebung eine termingerechte Einreichung des Projektfortschrittsberichtes oder eines Auszahlungsantrags im Projekt aus Zeitgründen verhindert, ist der federführende Begünstigte verpflichtet, diese Unterlagen in Papierform nach dem auf der Internetseite des Programmes einsehbaren Muster einzureichen. Der federführende Begünstigte ist verpflichtet, die Daten aus den in Papierform übermittelten Unterlagen innerhalb von 5 Werktagen ab Nachricht über die Behebung der Störung in die SL2014 einzupflegen.
14. Zugriffsberechtigte Personen des federführenden Begünstigten sind verpflichtet, die *IT-Sicherheitsordnung für die Datenverarbeitung in der zentralen Anwendung des Zentralen EDV-Systems* einzuhalten und die SL2014 nach Vorgaben im aktuellen Programmhandbuch und dem Leitfaden zur Nutzung der SL2014 zu nutzen.
15. Der federführende Begünstigte meldet dem Gemeinsamen Sekretariat jede Verletzung der Informationssicherheit, jeden Vorfall und jede Anfälligkeit im Zusammenhang mit der Verarbeitung von Daten durch den federführenden Begünstigten innerhalb der SL2014, und insbesondere jeden unbefugten Zugriff auf die vom federführenden Begünstigten verarbeiteten Daten innerhalb der SL2014.

## § 26

### SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, undurchführbar oder rechtswidrig sein, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die unwirksame, undurchführbare oder rechtswidrige Bestimmung soll gestrichen oder durch eine wirksame, durchführbare und rechtlich zulässige Regelung ersetzt werden.
2. Für alle in diesem Vertrag nicht geregelten Fragen gelten die im §2 Abs. 3 genannten Vorschriften oder anzuwendende nationale Rechtsvorschriften der Verwaltungsbehörde, sofern sie nicht im Widerspruch zu o.g. Vorschriften stehen.
3. Der Vertrag tritt am Tag der Unterzeichnung durch den letzten Vertragspartner in Kraft.
4. Der Vertrag bleibt bis zur Erfüllung aller Verpflichtungen auf Seiten des federführenden Begünstigten, darunter Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Dauerhaftigkeit und der Aufbewahrungspflicht nach §12 Abs. 18. gültig.
5. Der Vertrag wird in dreifacher Ausfertigung in polnischer und deutscher Sprachfassung erstellt. Der federführende Begünstigte erhält ein Exemplar und die Verwaltungsbehörde 2 Exemplare des Vertrages. Bei abweichender Interpretation der Bestimmungen gilt die polnische Sprachfassung des Vertrages als verbindlich.

## § 27

### SCHRIFTVERKEHR

1. Jeder Schriftverkehr im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrages ist in polnischer und in ..... Sprache [je nach Herkunftsland des federführenden Begünstigten] zu erstellen und an folgende Anschriften zu versenden:

**Verwaltungsbehörde**

Minister für Entwicklung  
Abteilung für Territoriale Zusammenarbeit  
Pl. Trzech Krzyży 3/5 00-507 Warszawa

**Der federführende Begünstigte**

[Name und Anschrift des federführenden Begünstigten].....

**Gemeinsames Sekretariat**

Zentrum für Europäische Projekte  
ul. Św. Mikołaja 81  
50-126 Wrocław, Polen

2. Bei Änderung der Anschriften im Abs. 1 ist der Abschluss eines Änderungsvertrages nicht erforderlich.

## § 28

### DAS GELTENDE RECHT UND DER GERICHTSSTAND

1. Auf diesen Vertrag findet polnisches Recht unter Berücksichtigung des §26 Abs. 2 Anwendung.
2. Bei Streitigkeiten bemühen sich die Vertragspartner eine einvernehmliche Lösung zu finden. Wenn die Vertragspartner keine abweichende Vereinbarung treffen, wird das Schlichtungsverfahren in der .....



Sprache [je nach Herkunftsland des federführenden Begünstigten] mit Hilfe eines Übersetzers durchgeführt, wenn der federführende Begünstigte aus Deutschland stammt.

- Sollten die Streitigkeiten nicht einvernehmlich entschieden werden, wird der Gerichtsstand am Sitz der Verwaltungsbehörde vereinbart.

**§ 29**

**ANLAGEN**

Bestandteil dieses Vertrages sind folgende Anlagen:

- Vollmacht zur Vertretung des Ministers für Entwicklung;
- Vollmacht zur Vertretung des Ministers für Entwicklung als Auftraggeber für Auftragsdatenverarbeitung;
- Dokument zur Bestätigung der Bevollmächtigung der Vertreter des federführenden Begünstigten zur Unterzeichnung des Vertrages;
- Aktueller Projektantrag;
- Bescheid des Begleitausschusses über Bestätigung des Projektantrages;
- der inhaltlich-finanzielle Durchführungsplan des Vorhabens;
- Liste von Personen mit Zugriffsberechtigung auf die SL2014;
- Anträge auf Vergabe/Änderung/Aufhebung der Zugriffsberechtigung;
- Blanco-Schuldschein

	<b>Für die Verwaltungsbehörde</b>	<b>Für den Federführenden Begünstigten</b>
Vor- und Nachname	.....	.....
Stellung	.....	.....
Unterschrift und Stempel (wenn zutreffend)	.....	.....
Ort, Datum	.....	.....

Anlage Nr. ....: Umfang der personenbezogenen Daten, die im Datensatz Programm Polen-Sachsen 2014-2020 zur Verarbeitung übermittelt werden.

**Umfang der personenbezogenen Daten der Antragsteller auf Fördermittel, der federführenden Begünstigten oder an der Projektumsetzung beteiligter Projektpartner (darunter Mitarbeiter und Personen, die zu Arbeitskontakten und zu bindenden Entscheidungen im Namen der o.g. Akteure berechtigt sind)**

	<b>Vertreter der Antragsteller auf Fördermittel, der federführenden Begünstigten oder an der Projektumsetzung beteiligter Projektpartner (darunter Mitarbeiter</b>
--	--

	<b>und Personen, die zu Arbeitskontakten und zu bindenden Entscheidungen im Namen der o.g. Akteure berechtigt sind)</b>
1	Vorname
2	Nachname
3	Telefon
4	Fax
5	E-Mail
6	Land
7	PESEL-Nummer/Identifikationsnummer
8	Aufgabe im Projekt
	<b>Antragsteller</b>
1	Name des Antragstellers
2	Rechtsform
3	Eigentumsform
4	Steuernummer NIP/Identifikationsnummer
5	Unternehmensnummer REGON/Identifikationsnummer
6	Land
7	Anschrift des Sitzes: Straße, Hausnummer, Raum, PLZ, Ort, Telefon, Fax, E-Mail, Adresse der Internetseite
	<b>Begünstigte/Projektpartner</b>
1	Bezeichnung des Begünstigten /Projektpartners
2	Rechtsform des Begünstigten /Projektpartners
3	Eigentumsform
4	Steuernummer NIP/Identifikationsnummer
5	Unternehmensnummer REGON/Identifikationsnummer
6	Anschrift des Sitzes: Straße, Hausnummer, Raum, PLZ, Ort, Telefon, Fax, E-Mail, Adresse der Internetseite
7	Land
6	Konto-Nummer des Begünstigten /Empfängers

**Umfang der personenbezogenen Daten der Vertreter der an der Programmumsetzung beteiligten Institutionen**

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>
1	Vorname
2	Nachname

3	Arbeitgeber/Bezeichnung der zu vertretenden Institution
4	E-Mail
5	Login
6	Aufgaben im Programm
7	Land
8	Anschrift des Sitzes: Straße, Hausnummer, Raum, PLZ, Ort, Telefon, Fax, E-Mail,

**Umfang der Daten des Projektpersonals, die im Zusammenhang mit der Prüfung der Förderfähigkeit der Ausgaben im Projekt verarbeitet werden**

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1	Vorname
2	Nachname
3	Land
4	PESEL-Nummer/Identifikationsnummer
5	Art der Beteiligung
6	Zeitraum der Beteiligung am Projekt
7	Zeitraum der Stelle
8	Arbeitszeit
9	Stellung

**Daten der Teilnehmer an Aktivitäten im Projekt (darunter Daten der Mitglieder in Vergabeausschüssen), die im Zusammenhang mit der Prüfung der Förderfähigkeit der Ausgaben im Projekt verarbeitet werden.**

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1	Vorname
2	Nachname
3	Bezeichnung der Einrichtung /Organisation
4	E-Mail
5	Telefon

**Angaben zu Auftragnehmern, die Angebote für die Ausführung von Aufträgen unterbreiten oder Aufträge im Projekt ausführen, darunter Daten aus Verträgen über öffentliche Aufträge, die im Zusammenhang mit der Prüfung der Förderfähigkeit der Ausgaben im Projekt verarbeitet werden.**

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1	Vorname

2	Nachname
3	Name des ausführenden Unternehmers
4	UStId.-Nr. (NIP) des ausführenden Unternehmers/Identifikationsnummer
5	Anschrift des Sitzes: Straße, Hausnummer, Raum, PLZ, Ort, Telefon, Fax, E-Mail
6	Land

Anlage Nr. ....: Umfang der personenbezogenen Daten, die zur Verarbeitung im Zentralen EDV-System übermittelt werden

**Umfang der personenbezogenen Nutzerdaten im Zentralen EDV-System, Daten der Antragsteller, Begünstigten/Projektpartner**

Lfd. Nr.	Bezeichnung
	<b>Nutzer des Zentralen EDV-Systems, die für die beteiligten Akteure in die Durchführung des Programmes involviert sind</b>
1	Vorname
2	Nachname
3	Arbeitgeber
4	E-Mail
5	Login
	<b>Nutzer des Zentralen EDV-Systems seitens der Begünstigten/Projektpartner (berechtigte Personen, die für den Begünstigten/Projektpartner verbindliche Entscheidungen treffen)</b>
1	Vorname
2	Nachname
3	Telefon
4	E-Mail
5	Land
6	PESEL-Nummer
	<b>Antragsteller</b>
1	Name des Antragstellers
2	Rechtsform
3	Eigentumsform
4	Steuernummer NIP
5	Land
6	Anschrift: Straße, Hausnummer, Raum, PLZ, Ort, Telefon, Fax, E-Mail
	<b>Begünstigte/Projektpartner</b>
1	Name des Begünstigten/Projektpartners

2	Rechtsform des Begünstigten/Projektpartners
3	Eigentumsform
4	Steuernummer NIP
5	Unternehmensnummer REGON
6	Anschrift: Straße, Hausnummer, Raum, PLZ, Ort, Telefon, Fax, E-Mail
7	Land
6	Kontonummer des Begünstigten /Empfängers

#### Angaben zum Projektpersonal

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1	Vorname
2	Nachname
3	Land
4	PESEL-Nummer
5	Art der Beteiligung
6	Zeitraum der Beteiligung am Projekt
7	Zeitraum der Stelle
8	Stellung

**Unternehmer (Einzelunternehmer), die Verträge über öffentliche Aufträge ausführen und deren Daten im Zusammenhang mit der Prüfung der Förderfähigkeit der Ausgaben im Projekt verarbeitet werden.**

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1	Name des ausführenden Unternehmers
2	Land
3	UStId.-Nr. (NIP) des ausführenden Unternehmers